

Richtlinien

über die Bepflanzung der Grabbeete gemäß §25 der Friedhofsordnung

Schlichte, einfache Grabbepflanzung ist die Voraussetzung für einen ruhig wirkenden, grünen Friedhof.

§ 1 Die Grabbeete werden erdbodengleich angelegt.

§ 2 Das Grabbeet darf nur mit lebenden, bodenbedeckenden Pflanzen eingefasst werden.

A) Stauden:

Acaena	Stachelnüsschen
Asarum	Haselwurz
Iberis saxatilis	Schleifenblume
Phlox douglassi hybr.	Flammenblume
Polygonum affine	Knöterich
Sedum hybridum	Fetthenne
Saxifrage umbrosa	Steinbrech
Thymus	Thymian
Veronica repens	Ehrenpreis
Vinca minor	Immergrün

B) Gehölze:

Cotoneaster ssp. compressus	Zwergmispel
Cotoneaster eongestus	Zwergmispel
Cotoneaster conspicuus decorus	Zwergmispel
Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Evonymus radicans Salicifolius „Parkteppich“	pfaffenhütchen
Gaultheria procumbens	Steinbeere
Helianthemum	Sonnenröschen
Mahonia aquifolium	Nahonie
Hedera helix	Efeu

§3 Die Pflanzfläche beiderseits des Grabmals soll Gehölzern vorbehalten werden, u.a.

Polyantha – Rosen

Berberitzen – Arten

Contoneatare – Arten

Heckenkirsche

Wacholder

Eibe

Mahonie

niedrige Spiersträucher

Azaleen

Fingerkraut

Hortensien

§4 Die Pflanzfläche vor dem Grabmal kann im Laufe des Jahres wechselweise bepflanzt werden.

§5 Die freien Flächen eines Wahlgrabes sind entweder in Rasen zu belassen, oder mit rasenbildenden Polsterstauden zu bepflanzen.

§6 Bäume und baumartige Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofausschusses angepflanzt werden. Die Höhe der Pflanzen darf 2 m nicht überschreiten.